

V o l l s t ä n d i g e s  
topographisches Wörterbuch  
d e s  
p r e u ß i s c h e n S t a a t s,  
e n t h a l t e n d,

sämmtliche Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Kolonien, Vorwerke, Höfe, Mühlen, einzelne Häuser, mit Angabe der Feuerstellen und Einwohnerzahl, so wie der Provinz, des Kreises, und des Regierungs- und Gerichtsbezirks, worin sie liegen, desgleichen alle Gebirge und Berge, große Waldungen und Forsten, Moräste und Brüche, Flüsse, Seen, Bäche und Kanäle.

Mit vorangehenden allgemeinen Uebersichten.

---

V o n

J. D. F. K u m p f,

expeditrendem Sekretär bei der Königl. Regierung zu Berlin,

u n d

H. F. K u m p f,

Königl. Preuß. Lieutenant außer Diensten, Ritter des eisernen Kreuzes.

---

E r s t e r B a n d,  
A b i s H.

---

B e r l i n, 1820.

bei G. Hays, Zimmerstraße No. 29,

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über:

<http://d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-88372-416-4

Erschienen im Klaus Becker Verlag, Potsdam 2024  
Unveränderter Nachdruck der Ausgabe des Jahres 1820  
Coverbild: © Klaus-Dieter Becker, 2024

In Zusammenarbeit mit:  
Hof-Antiquariat, Dieter Hinze  
Feuerbachstraße 1, 14471 Potsdam  
[hof-antiquariat.potsdam@gmx.de](mailto:hof-antiquariat.potsdam@gmx.de)

Druck und Bindung:  
Books on Demand GmbH  
Printed in Germany

[www.klaus-becker-verlag.de](http://www.klaus-becker-verlag.de)

Dieses Werk unterliegt nicht mehr dem Urheberrecht und ist deshalb nach unserem besten Wissen gemeinfrei.

# Vorbericht

über den Zweck und Gebrauch dieses Wörterbuches.

Topographische Wörterbücher sind nicht zum Studium der Wissenschaft geëignet, sondern zur schnellen Auskunft, hauptsächlich, wo und unter welchen Behörden ein Ort liegt. Wenn ein solches Nachschlagebuch sich nur auf wenig Nachrichten beschränkt, so macht es dagegen, soll sein Gebrauch überall hinreichen, auf Vollständigkeit Anspruch, d. h. es muß darin nichts fehlen, was nur eine topographische Benennung hat. Aus dieser Ansicht wird sich zugleich auf die Frage, warum das gegenwärtige Werk unternommen worden, da bereits vor einem Jahr die neue Bearbeitung und Herausgabe des Krugschen Wörterbuchs angekündigt wurde, eine genügende Antwort ergeben und die Bedenklichkeit erledigen, daß dieses Werk, neben dem Neu-Krugschen von bedeutend größerm Umfange, nicht nur bestehen, sondern auch seine Stelle mit Nutzen ausfüllen werde.

Es sind bei der Bearbeitung dieses Werks nicht nur sämtliche bis jetzt vorhandene Ortsverzeichnisse der Regierungsbezirke zum Grunde gelegt, sondern noch viele andere zuverlässige Quellen benutzt worden. Bei allen Städten, Flecken und nur einigermaßen bedeutenden Dörfern ist die Provinz, der Regierungsbezirk, das Ober-Landesgericht und der Kreis genannt, und diese Ordnung ist überall beibehalten worden, so daß immer zuerst der Name der Provinz, sodann des Regierungsbezirks, des Ober-Landesgerichts und endlich des Kreises, angezeigt ist. Wo der Sitz der Regierung und des Ober-Landesgerichts sich in Einer Stadt befinden, ist der Name der letztern nur einmal genannt worden, und zwar ist dieß der Fall bei den Regierungs-Bezirken von Königsberg, Marienwerder, Posen (wo ein Ober Appellationsgericht ist) Breslau, Stettin, Coblenz, Frankfurth, Magdeburg, (zum Theil) Münster, Arensburg (zum Theil soweit das dortige Hofgericht die oberste Gerichtsbarkeit hat), und bei den Bezirken in Kleve-Berg und Niederrhein, wo die Landgerichte gleichen Sitz mit den Regierungen haben, nämlich in Düsseldorf, Kleve, Coblenz, Aachen, Trier und Coblenz. Bei allen kleineren Ortschaften, Gütern, Kolonien, Anlagen, Vorwerken, Mühlen u. s. w. ist theils die Lage durch den nächsten Ort bezeichnet, theils ist auf sonstige Verhältnisse Rücksicht genommen worden. Diese Verhältnisse sind: 1., der Besitzstand der Ortschaft, indem das Hauptgut, wozu sie gehört genannt ist, und welches durch: zu — gehörig, ausgedrückt ist. Sind hierbei keine Häuser- oder Einwohner-Anzahlen genannt, so sind diesel-

ben mit unter denen beim Hauptgut angegebenen begriffen; 2., die kirchlichen Verhältnisse, und 3., die gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse. Diese sind durch das Wörtchen bei angedeutet, und richten sich nach der örtlich bestehenden Untereinteilung der Kreise, und wo diese nicht Statt findet, nach der Kirche, wo die Ortschaft eingepfarrt ist. Das Wörtchen bei bezeichnet also, größtentheils, in den Regierungs-Bezirken: Gumbinnen und Königsberg das Kirchspiel, Düsseldorf, Kleve, Köln, Aachen, Coblenz, Trier und Arensburg die Burgenmeisterei, in allen übrigen Bezirken aber die Pfarrkirche, und diese um so mehr, da hierdurch ziemlich gewiß der nächste bedeutende Ort hat angegeben werden können. —

In Ansehung des Bergenschen Kreises im Regierungs-Bezirk Stralsund ist zu bemerken, daß hier der Name derjenigen Ortschaften, welche auf den verschiedenen Halbinseln und Inseln liegen, eingeklammert ist; alle übrigen liegen auf der Insel Rügen selbst.

Da die Schreibart der Namen der meisten Ortschaften nicht feststehend und bestimmt ist, so hat dieser Uebelstand auch hier nicht gehoben werden können, und es ist daher die Schreibart beibehalten worden, welche in den benutzten amtlichen Quellen angenommen ist. Bei einigem Nachdenken wird man jedoch nie nach einer Ortschaft vergebens suchen, wenn man sich nur versinnlicht, auf welche verschiedene Weise wohl ein Name, nach der Art wie er ausgesprochen wird, geschrieben werden kann; ganz abweichende Schreibarten sind jedoch, von der einen auf die andere hinweisend, aufgenommen worden. Besonders aber ist auf die Anfangsbuchstaben C und K, so wie, in den Sylben, auf die Buchstaben l und n, ee und eh, t und th, ei und ai, e und ö oder ä, ch und g u. s. w. aufmerksam zu machen. Die mit Nieder, Ober, Unter, Groß, Klein, Hohen, Mittel u. s. w. zusammengesetzten Namen findet man unter dem Grundwort, nur einige wenige ausgenommen, wo es nicht gebräuchlich ist, diese Prädikate von dem Grund oder Hauptworte zu trennen.

Die Angaben der Anzahl der Häuser und Einwohner betreffend, wird noch bemerkt, daß dieselben aus den neuesten und zuverlässigsten Quellen geschöpft, daß unter den letztern aber alle Militärpersonen nicht begriffen sind.

Berlin im October 1820.

Die Herausgeber.

## Erklärung nicht allgemein bekannter Ausdrücke.

- Abbau**, Zerlegung eines Guts in kleinere Theile.
- Ackeraut**, Vorwerke, wozu Ackerwerk, land gehört.
- Amtdorf**, einem königl. Amte unterworfenen Dorf.
- Arrende**, im allgemeinen Pacht, in Schlessien, insbesondere die Pacht der Bier- und Brantweins-Fabrikation.
- Bauerschaft**, ein Dorf ohne Kirche.
- Beurnerdorf**, das die Aufsicht über wilde Bienenstöcke in einem Walde hat.
- Breithammer**, ein Hammer bei den Blech und Steigerhütten.
- Büdner**, Inhaber eines Hauses ohne Ackerwirthschaft.
- Buschvorwerk**, aus Forstland gebildet, oder auch in der Forst gelegen.
- Chatoulbauergut**, aus Forstland auf Kosten der königl. Chatouille errichtet.
- Chatouldorf**, dergleichen.
- Chatoulgut**, desgl.
- Chatoul-Kölmisch**, wie vor, mit Kölmischen Rechten.
- Eigenkätner**, oder Büdner.
- Einlieger**, der auf Miethe wohnt.
- Emphiteutisch**, Nutzungs-Recht eines Guts auf eine lange Reihe von Jahren, unter bestimmten Bedingungen.
- Flecken**, ein Dorf mit städtischen Gewerben.
- Freidorf**,  
**Freigärtner**,  
**Freigut**,  
**Freihäusler**,  
**Frei-Schulzerei**,  
**Freistelle**,  
**Frei-Boiqtei**,  
**Frei-Vorwerk**,  
**Gärtner**, in Schlessien, diejenigen Leute, welche einem Gute, gegen eine bestimmte Vergütung, Jahr aus Jahr ein Handdienste leisten müssen.
- Haff**, ein veraltetes Wort, welches das Meer, oder einen Theil desselben bedeutet, und nur noch als Eigenname einiger großen Buchten der Dänsee gebräuchlich ist.
- Häusler**, oder Büdner.
- Hauland**, in Polen, die von Deutschen angelegten Kolonien.
- Herrlichkeit**, so viel als Herrschaft.
- Hoffstatt**, die Stelle wo ein Bauer- oder Herenhof steht, oder gestanden hat.
- Holländeret**, ein zur Viehzucht eingerichtetes Gut.
- Institute**, oder Einkieger.
- Kathen**, ein oder mehrere Häuser von Büdnern bewohnt.
- Kölmisch**, Besitz nach Kölmischen Rechten.
- Kossäten**, in der Regel diejenigen, welche zur Bewirthschaftung ihrer Höfe nur eines Paars Pflüge oder einiger Ochsen bedürfen, und gewöhnlich nur Handdienste leisten.
- Kothen**, in Westphalen und am Rhein, bald einzelne bald mehrere zusammen liegende Häuser.
- Kretscham**, (Krug.)
- Marktdorf**,  
**Marktflecken**, wo Märkte statt haben.
- Pustowie**, in Preussen, Polen und Schlessien, eine kleine Wirthschaft aus Forstland entstanden.
- Scharwerksbauern**, sind zur Leistung von Hofdiensten verpflichtet.
- Scheffelplätze**, (königliche.) Plätze in der Forst, welche als Acker oder Wiesen genutzt werden.
- Schleifkothen**, soviel als Schleifmühlen.
- Vorwerk**, ein kleines Gut, welches zu einem Hauptgut gehört.
- Weiler**, ländliche Wohnungen ohne eigenes Gericht, weniger als ein Dorf.

## Erklärung der Abbréviaturen.

Ackerm.	bedeutet	Ackerwerk.	Besitz.	bedeutet	Besitzung.
adel.	—	adelich.	Bez.	—	Bezirk.
Anl.	—	Anlage.	D.	—	Dorf.
Ap. Ger.	—	Apellations Gericht.	D. oder d.	—	Deutsch.
b.	—	bet	E.	—	Einwohner.
Bauersch.	—	Bauerschaft.	einz.	—	einzeln.
			Erbp.	—	Erbpachts-

Feuerst.	bedeutet	Feuerstelle.	Edg.	bedeutet	Landgericht.
Fl.	—	Fluß.	Edfr.	—	Landkreis.
Forsth.	—	Forsthaus.	litth.	—	litthauisch.
franz.	—	französisch.	M.	—	Mühle.
Freid.	—	Freidorf.	Mktb.	—	Marktdorf.
G.	—	Gut.	Mktfl.	—	Marktstecken.
Geb.	—	Gebirge oder	N.	—	Nieder.
		Gebirgs=	Neusäß.	—	Neusäßerei.
geh.	—	gehörig.	D.	—	Ober.
Ger.	—	Gericht oder	D. mit Kr.	—	Drt. (Kreis=
		Gerichts=			Drt)
Gr.	—	Groß.	D. Ap. Ger.	—	Ober=Appella-
H.	—	Haus oder	D. Lds. Ger.	—	tionsgericht.
		Häuser.			Ober=Landes=
Hammerw.	—	Hammerwerk.			gericht.
Haul.	—	Hauland.	od.	—	oder.
Hofger.	—	Hofgericht.	poln.	—	polnisch.
Hptst.	—	Hauptstadt.	Pr.	—	Preussisch=
K. Ger.	—	Kammer=Ge-	Reg. Bez.	—	Regierungs=
		richt.			Bezirk.
Kl. oder Kl.	—	Klein.	f.	—	siehe.
Kammerg.	—	Kammerge=	St. od. Sect.	—	Sanct.
		richt.	St.	—	Stadt.
Kol.	—	Kolonie.	St. Kr.	—	Stadt=Kreis.
Kol. D.	—	Kolonisten=	u.	—	und.
		Dorf.	vor. od. vorig.	—	vorige oder vo=
Kr.	—	Kreis.			rigen.
Kr. D.	—	Kreis= Ort.	Vorst.	—	Vorstadt.
Kr. St.	—	Kreis= Stadt.	Vorw.	—	Vorwerk.
Landg.	—	Landgericht od.	Wasserm.	—	Wassermühle.
		Landgerichts=	Windm.	—	Windmühle.

Ueber die Aussprache einiger Buchstaben in den fremden Wörtern ist noch folgendes zu merken:  
 In den litthauischen Wörtern spreche man sz wie sch oder das französische ge  
 In den Polnischen Wörtern z wie on;  
 vor b u. p wie om.

e wie en; vor b u. p wie em.  
 c wie z.  
 cz wie tsch.  
 sz wie sch.  
 rz wie rsch.  
 z wie f.  
 z und z ohngefähr wie das französische j oder ge.

## Allgemeine Uebersicht des Staates.

Der Preussische Staat, fast in der Mitte von Europa, liegt in dem gemäßigten Erdgütel dieses Erdtheils, und erstreckt sich vom  $23^{\circ} 35'$  bis zum  $40^{\circ} 31' 30''$  der östlichen Länge, und vom  $49^{\circ} 8'$  bis zum  $55^{\circ} 52' 30''$  der nördlichen Breite. Er besteht aus zwei Haupttheilen: aus einem größern östlichen, 4100 Q. M. mit 7 Millionen Einwohnern, und einem kleinern westlichen, 830 Q. M. mit 3 Mill. Einwohnern. Getrennt sind beide durch das Kurhessische, Hannovrische und Braunschweigische Gebiet; politisch verbunden aber durch 2 Militärstraßen, eine durch das Braunschweigische und Hannovrische von Sachsen nach Westphalen, und eine durch Sachsen: Weimar, Sachsen: Gotha, Chur: Hessen, Großherzogthum Hessen und Nassau nach dem Niederrhein.

Der östliche Haupttheil, Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen enthaltend, grenzt im Norden an Mecklenburg und die Ostsee, im Osten an Rußland und Polen, im Süden an Oesterreich, das Königreich und die Herzogthümer Sachsen, im Westen an Churhessen, Hannover und Braunschweig. Von dieser östlichen Ländermasse abgesondert liegen, außer einigen andern kleinen Theilen, die Kreise Ziegenrück, von Herzoglich Sächsischen und Schwarzburgischen, und Schleusingen, von Churhessischen und Herzoglich Sächsischen Ländern umgeben; in ihren Umfang aber fallen ein Theil des Fürstenthums Schwarzburg, die Anhaltischen Länder, das Weimarische Amt Alstedt und einige Braunschweigische und Mecklenburgische Landtheile. —

Der westliche Haupttheil, Westphalen, Kleve: Berg und Niederrhein enthaltend, grenzt im Norden an die Niederlande und Hannover, im Osten an die beiden Lippe, das Hessische, Schaumburg, Hannover, Chur: Hessen, Waldeck, Hessen: Darmstadt und Nassau, im Süd: Osten an das Oldenburgische, Birkenfeld und den Baierschen Rheinkreis, im Süden an Frankreich, und im Westen an die Niederlande. Abgesondert von dieser Hälfte liegen die Parzele Lügde zwischen Pyrmont und Lippe, und die Kreise Wehlar und Braunfels von Hessen: Darmstadt und Nassau umgeben; außerdem ist sie ganz geschlossen.

Die größte Länge, von der russischen Grenze bis zur französischen, von Memel bis Saarbrücken, beträgt 195 Postmeilen oder 300 Stunden in grader Linie. Die sehr ungleiche Breite von Plesß in Oberschlesien bis zur nördlichsten Spitze der Insel Rügen, kann in gerader Linie auf 150 Stunden angenommen werden. Die Umgränzung der ganzen Ländermasse hat, ihrer Unregelmäßigkeit in Westen wegen, eine Länge von 485 geogr. M., und würde, wenn sie ein Quadrat bildete, nur 260 M. begreifen.

## A.

- Aa**, 1. Bauerschaft bei Laer im Steinfurth' Kr. 51 H. 267 E.
- Aa**, 2. die, kl. Fl., kommt aus dem Lippeschen und fließt bei Herforden in die kleine Werre.
- Aa**, 3. die, kl. Fl., im Bielefelder Kr. vereinigt sich mit der Lutter.
- Aa**, 4. die, kl. Fl., fließt aus dem Abhauser Kr. in die neue Offel.
- Aa**, 5. die, kl. Fl., kommt aus dem Borkenschen Kr. und vereinigt sich bei Ulst mit der alten Offel.
- Aa**, 6. die, kl. Fl. kömmt und fließt aus dem Kdsfelder Kr. im Steinfurth' Kr. in die Bechte.
- Aa**, 7. die, oder Ahe, kl. Fl., durch Münster und bei Greven in die Ems fließend.
- Aaberg**, der, ein geringer Berg im Kdsfelder Kr.
- Aach**, D. in Niederrhein, Trier, Ldkr. Trier 35 H. 264 E.
- Aachen**, 1. Reg. und Landgerichts-Bez. in Niederrhein, 67 □ M. 312/566 E. 12 Kreise, 180 Bürgergemeinereien, 21 Städte, 14 Flecken, 1552 Dörfer, Weiler und einz. Besitzungen, zus. 1587 Wohnplätze mit 594 Kirchen und Bethäusern, 355 öffentl. Geb. und 66190 Feuerstellen.
- Aachen**, 2. Kr. St. und Sitz der Reg. und des Ldger., in Niederrhein, Aachener St. Kr., nebst 116 dazu gehörige Höfen und Häusern außerhalb der Mauern, zus. 2896 H. 32015 E.
- Aachener Landkreis**, in Niederrhein, Reg. und Landger. Bez.
- Aachen**, Kr. St. Aachen, 47<sup>52</sup>/<sub>100</sub> □ M. 44879 E. 2 Städte, 3 Flecken, 260 Dörfer, Weiler, Höfe und einz. Besitzungen in 22 Bürgergemeinereien, mit 64 Kirchen und Bethäusern, 15 öffentlichen Gebäuden und 8690 Feuerstellen.
- Aachener Stadtkreis**, wie der vorige, umfaßt die Stadt und ihr Gebiet mit 32015 E. 21 Kirchen und Bethäuser, 50 öffentlichen Gebäuden und 2825 Feuerstellen.
- Albach**, der, aus dem Polchowschen See in Pommern in die Rega fließend.
- Albeck**, 1. D. in Pommern, Cöslin, Lauenb. Büt. Kr. 33 E.
- Albeck**, 2. Fischerhaus, bei Sirkow im Bergensch. Kr.
- Albecke**, die, kl. Fl. im Lauenb. Büt. Kr. in die Leba fließend.
- Alfang**, Buschkaten bei Wurchow im Neu Stettinschen Kr. 6 E.
- Alkassen** oder **Ahlkassen**, Forsthaus bei Beenz im Templinschen Kr. 19 E.
- Alkassenfließ**, ein Feldgraben im Niederbarnimschen Kr. fließt in den Treppow-See.
- Alkathen**, Fischerkathen bei Neuenhagen im Schlaweschen Kr. 3 E.
- Alkist**, 1. D. in Pommern, Stettin, Regenwaldesche Kr. 38 E.
- Alkist**, 2. Ober-, Vorm. bei Rosenow in Pom. Regenwaldesch. Kr.
- Alsen**, Weiler bei Herchen im Uckerather Kr. 129 E.
- Amühlen**, Mühlen bei Brilon im Brilonschen Kr. 5 H. 35 E.
- Aar**, die, Fluß, entspringt in der Eifel, und ergießt sich oberhalb Sinzig in den Rhein.
- Aarden**, der, ein Gebirgsrücken im Dortmund' und Pferlohner Kr.
- Arhorst**, Groß und Klein, Kolonie in Brandenburg, Frankfurth, Friedberger Kr. 33 H. 316 E.
- Abacksmühl**, Mühle bei Getsfeld im Ldkr. Trier 1 H. 5 E.
- Abbarten**, 1. abl. Hof bei Georgenau im Friedlandsch. Kr. 6 H. 70 E.
- Abbarten**, 2. Mühle wie der vorige, 1 H. 8 E.
- Abbendorf**, 1. D. in Brandenb. Potsdam, Kammerger. West-Prignitz 198 E.
- Abbendorf**, 2. D. in Sachsen, Magdeburg, Salzwedeler Kr. 43 H. 187 E.
- Abbenrode**, D. in Sachsen, Mag-